

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 23/11 B

L 9 AL 55/07 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 973/04 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r** und
Prof. Dr. **S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2010 - L 9 AL 55/07 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 19.2. bis 30.6.2003.
- 2 Die Beklagte hob die dem Kläger bewilligte Alhi für die Zeit vom 19.2.2003 wegen mangelnder Mitwirkung des Klägers auf, weil dieser zu einer am 18.2.2003 angesetzten psychologischen Untersuchung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht erschienen war (*Bescheid vom 7.3.2003; Widerspruchsbescheid vom 27.5.2003*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 17.1.2007; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 14.10.2010*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler geltend. Er rügt, das Verfahren habe unangemessen lange gedauert; darauf beruhe die Entscheidung des LSG. Dies stelle einen Verstoß gegen Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) iVm Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Mit jeweils 3,5 Jahren pro Instanz sei die Grenze überschritten, bis zu der eine Verfahrensdauer zu tolerieren sei (*Bezug auf Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11*). Das LSG habe außerdem seinen (des Klägers) Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) durch Erlass einer Überraschungsentscheidung verletzt. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG habe der Vorsitzende zunächst eine gütliche Einigung empfohlen, die dann aber nicht zustande gekommen sei. Daraus habe er (der Kläger) entnehmen müssen, dass sein Anspruch zumindest teilweise begründet sei, und habe nicht erwarten können, dass das LSG in seiner Entscheidung vom Zugang des angefochtenen Aufhebungsbescheids ausgehen werde, nachdem er dessen Zugang schriftsätzlich bestritten habe. Auf dieser Verletzung beruhe auch das Urteil des LSG; denn bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs hätte er den Beweisantrag gestellt, den Zeugen K. dazu zu vernehmen, dass ihm (dem Kläger) der angefochtene Bescheid von diesem Zeugen nicht am 28.1.2003 übergeben worden sei, wie das LSG angenommen habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Der Vortrag des Klägers zu den angeblichen Verfahrensfehlern (unangemessen lange Verfahrensdauer und Verletzung rechtlichen Gehörs) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Absolute Revisionsgründe werden vom Kläger nicht geltend gemacht.
- 6 Hinsichtlich des Verfahrensmangels einer unangemessen langen Verfahrensdauer fehlt es bereits an der Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Mangel beruhen kann. Die bloße Behauptung reicht hierfür nicht aus; denn eine überlange Verfahrensdauer hat in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung selbst (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16c mwN, § 160 RdNr 16d und insbesondere Vor § 143 RdNr 3g*). Der Beschwerdeführer hätte deshalb genauer erläutern müssen, weshalb das vorliegend anders sein soll.
- 7 Auch die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung seines rechtlichen Gehörs ist nicht schlüssig bezeichnet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) soll grundsätzlich verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*). Es soll sichergestellt werden, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Der Beschwerdeführer trägt jedoch selbst vor, einer tatsächlichen Übergabe des Aufhebungsbescheids vom 24.1.2003 bereits in seinem Schriftsatz vom 12.4.2007 widersprochen zu haben, ohne näher darzulegen, dass das LSG diesen Vortrag in der Entscheidung nicht beachtet habe. In Wahrheit wirft der Kläger dem LSG vor, gegen die Hinweispflicht (*§ 106 Abs 1 SGG*) verstoßen zu haben. Da jedoch das Gericht grundsätzlich nicht seine Rechtsauffassung offenlegen muss und tatsächlich die Würdigung des Prozessstoffs nicht vorweggenommen werden kann (*vgl nur Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 590 mwN*), hätte es näherer Ausführungen bedurft, warum dies vorliegend ausnahmsweise anders sein soll. Der Hinweis auf einen gescheiterten Vergleich genügt hierfür nicht, weil sich daraus allein die Notwendigkeit des angeblich fehlenden Hinweises nicht ergibt. Allenfalls ergäbe sich diese aus den dem Vergleichsversuch vorausgegangenen Erörterungen oder sonstigen Umständen.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)